



Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids (§ 315 PBG)

Baugesuchs-Nr.:

Bauherrschaft:

Adresse Bauvorhaben:

Projekt:

Der/die Unterzeichnende/n verlangt die Zustellung des baurechtlichen Entscheids für das obgenannte Bauvorhaben gemäss § 315 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Vorname / Name:

Adresse:

PLZ und Ort:

Tel./Natel:

E-Mail:

Allfällige Bemerkungen zum Projekt:

.....
.....

Datum: Unterschrift/en:

Erläuterungen:

Das Zustellbegehren ist innert der Auflagefrist (Poststempel) an die Gemeindeverwaltung Regensburg, Bauamt, Unterburg 32, 8158 Regensburg, einzureichen. Nach Fristablauf wird das Begehren (mitsamt allfälligen Einwendungen) der Bauherrschaft in Kopie zur Kenntnis gebracht (§ 315 PBG).

Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirklicht. Ist das Begehren rechtzeitig angebracht worden, sind dem Gesuchsteller alle baurechtlichen Entscheide (auch spätere Projektänderungen, kantonale Bewilligungen etc.) über das Vorhaben zuzustellen, solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt ist (§ 316 PBG).

Die Zustellung des baurechtlichen Entscheids und allenfalls Folgeentscheide erfolgt gegen eine einmalige Gebühr von Fr. 100.00.